

Regionaldialoge zum Gesetz zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung

- März 2026 -

Referat 23 „Städtebaurecht“
im Ministerium für Infrastruktur und
Landesplanung des Landes Brandenburg

Agenda

10.00 Uhr *Beginn der Veranstaltung*

TOP 1 **Begrüßung**

TOP 2 **Fachlicher Input:**
Gesetz zur Beschleunigung des Wohnungsbaus
und zur Wohnraumsicherung

TOP 3 **Fragen und Beispielfälle**

12.00 - 12.45 Uhr *Mittagspause*

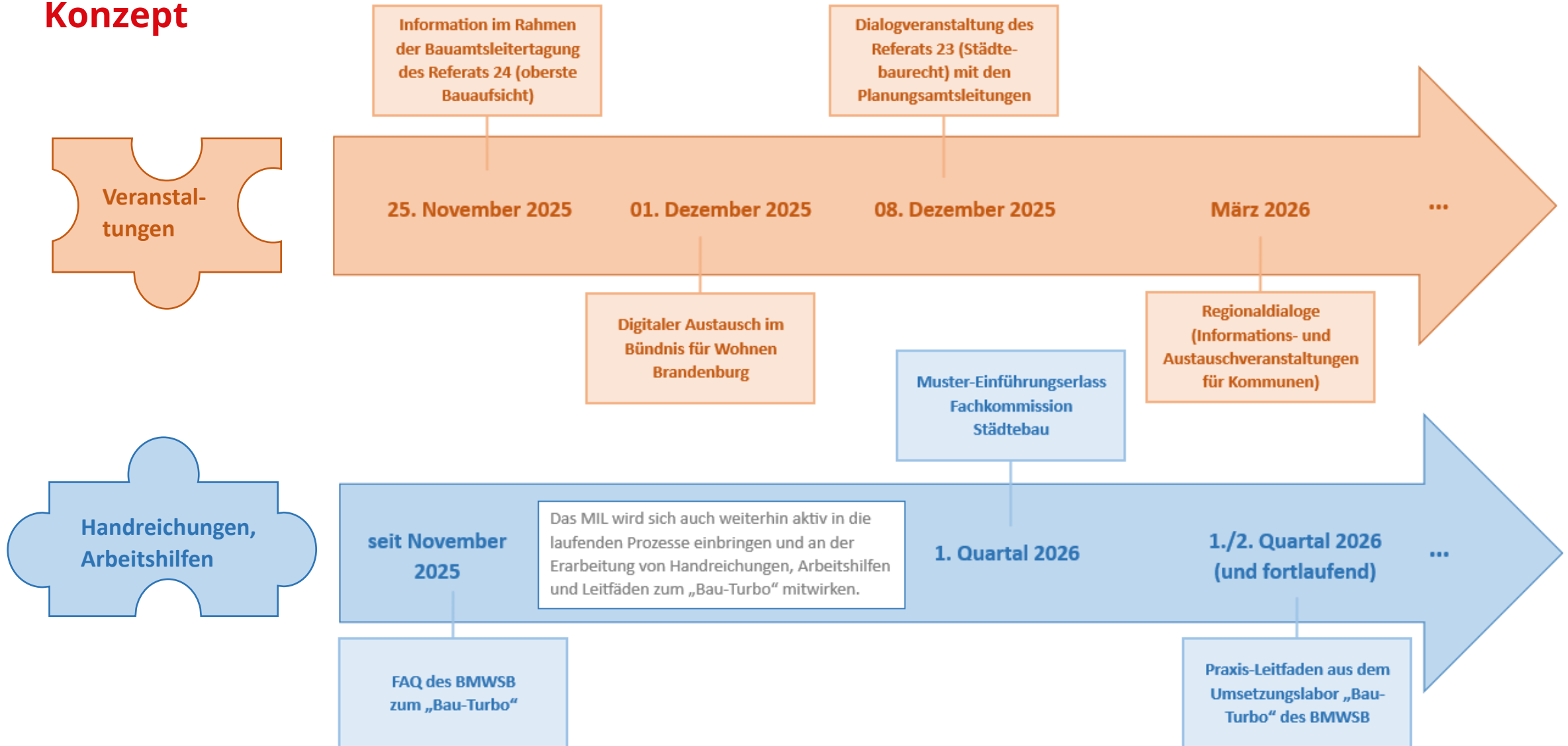
TOP 4 **Diskussion und Erfahrungsaustausch**
(mit Fragen und Beispielfällen)

ca. 14.30 Uhr *Ende der Veranstaltung*

Begrüßung

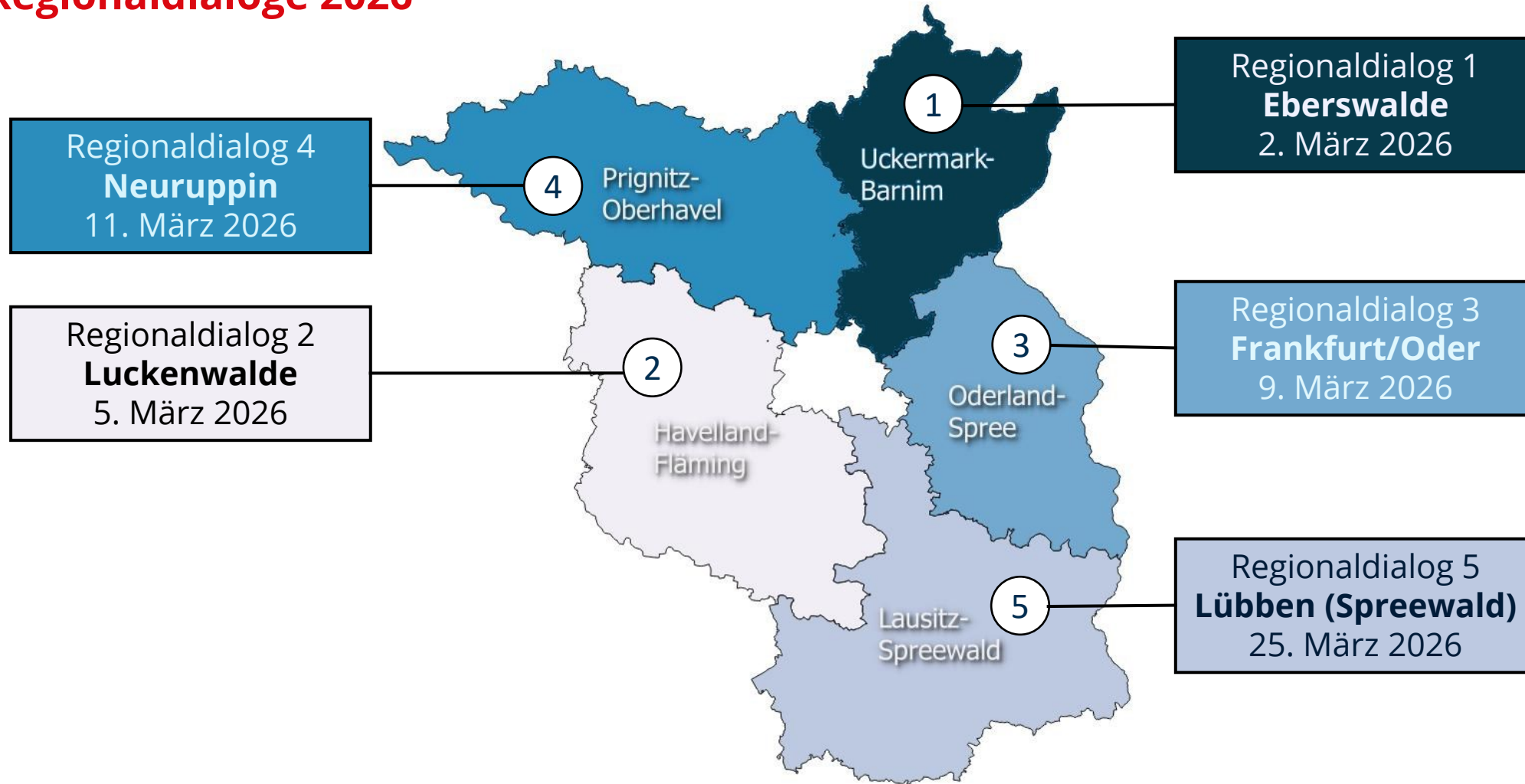
Umsetzungsbegleitung zum „Bau-Turbo“ in Brandenburg

Konzept



Umsetzungsbegleitung zum „Bau-Turbo“ in Brandenburg

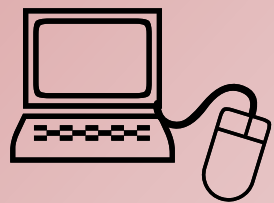
Regionaldialoge 2026



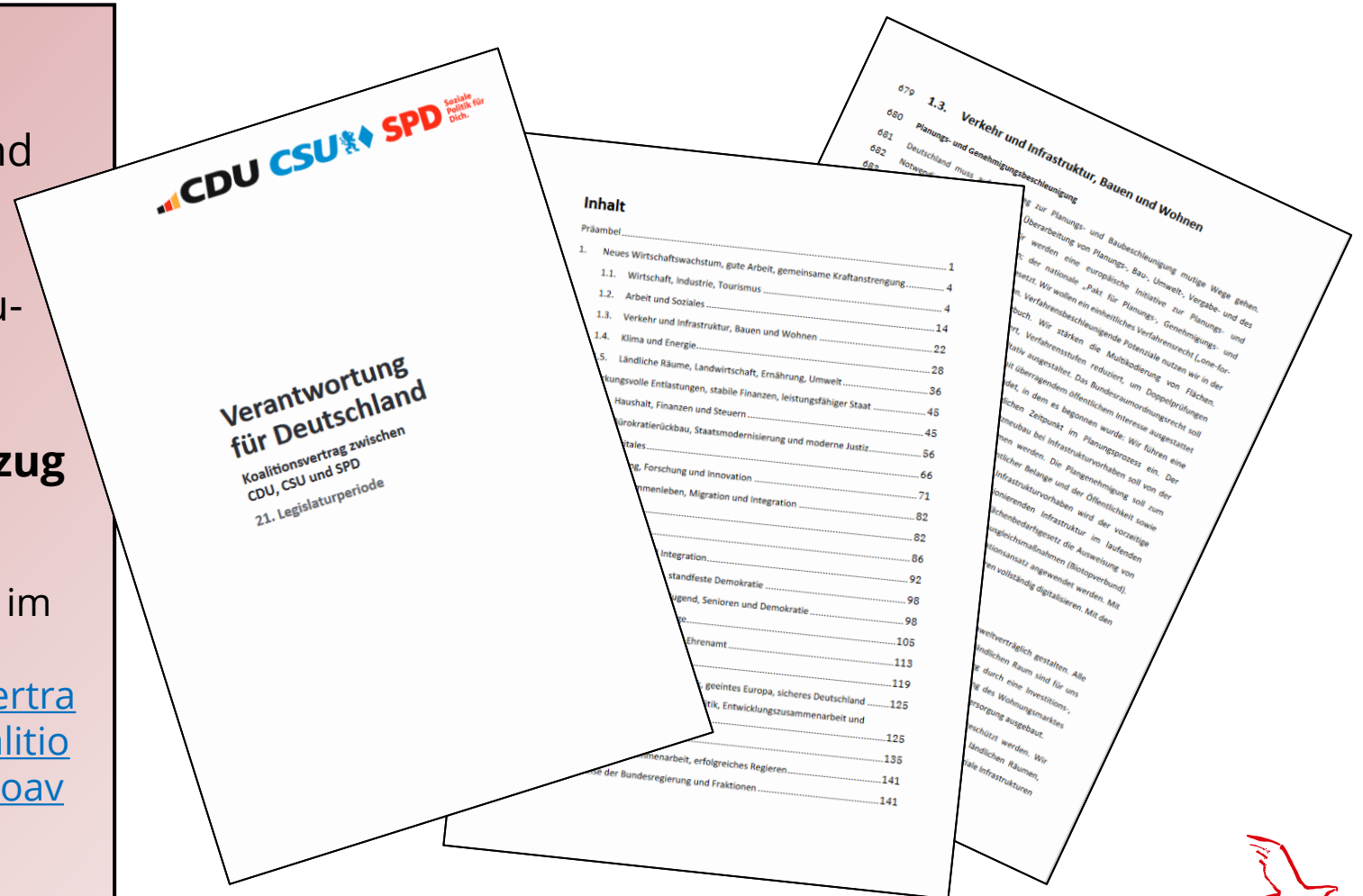
Fachlicher Input: Gesetz zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung

Ausgangspunkt: Koalitionsvertrag der Bundesregierung aus CDU, CSU und SPD für die 21. Legislaturperiode

Der Koalitionsvertrag der Bundesregierung aus CDU, CSU und SPD für die 21. Legislaturperiode beinhaltet zahlreiche (direkte und mittelbare) Aussagen zu Städtebau-recht und Wohnen, sodass bereits zu Beginn verschiedene **Novellie-rungen mit entsprechendem Bezug** absehbar waren.



Der Koalitionsvertrag ist im Internet abrufbar unter:
https://www.koalitionsvertrag2025.de/sites/www.koalitionsvertrag2025.de/files/koav_2025.pdf



Ausgangspunkt: Koalitionsvertrag der Bundesregierung aus CDU, CSU und SPD für die 21. Legislaturperiode

Zeilen 713 - 722

Koalitionsvertrag 21. Legislaturperiode

Wir werden das Baugesetzbuch in zwei Schritten novellieren. In den ersten 100 Tagen werden wir einen Gesetzentwurf zur Einführung eines Wohnungsbau-Turbos unter Berücksichtigung der kommunalen Planungshoheit vorlegen sowie Lärmschutzfestsetzungen erleichtern; zugleich werden die Vorschriften über den Umwandlungsschutz (§ 250 Baugesetzbuch) und die Bestimmung der Gebiete mit angespanntem Wohnungsmarkt um fünf Jahre verlängert. In einem zweiten Schritt werden wir eine grundlegende Reform zur Beschleunigung des Bauens vornehmen. Um eine nachteilige Ausstrahlungswirkung auf die Umgebung zu vermeiden, wird das Vorkaufsrecht für Kommunen in Milieuschutzgebieten und bei Schrottimmobilen entsprechend gestärkt, der preislimitierte Vorkauf für solche Immobilien vereinfacht und die Umgehung von kommunalen Vorkaufsrechten bei Share Deals verhindert.

„Kleine“ BauGB-Novelle

⇒ Vorgezogene Anpassungen mit Bezug zum Wohnen (u.a. Wohnungsbau-Turbo)

1
0
0
T
A
G
E

„Große“ BauGB-Novelle:

⇒ Grundlegende Reformierung des Planungsrechts

Erste Schritte: Gesetz zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung

Gescheitert: Gesetz zur Stärkung der integrierten Stadtentwicklung
([BT-Drs. 20/13091](#) \cong [BR-Drs. 436/24](#))

20. Legislaturperiode

Ausrichtung,
Systematik,
Beschleunigung

Wohnen, Bauland-
mobilisierung

Klimaschutz,
Klimaanpassung

Baunutzungs-
verordnung

Neu: Gesetz zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung
([BT-Drs. 21/2109](#) \cong [BR-Drs. 546/25](#))

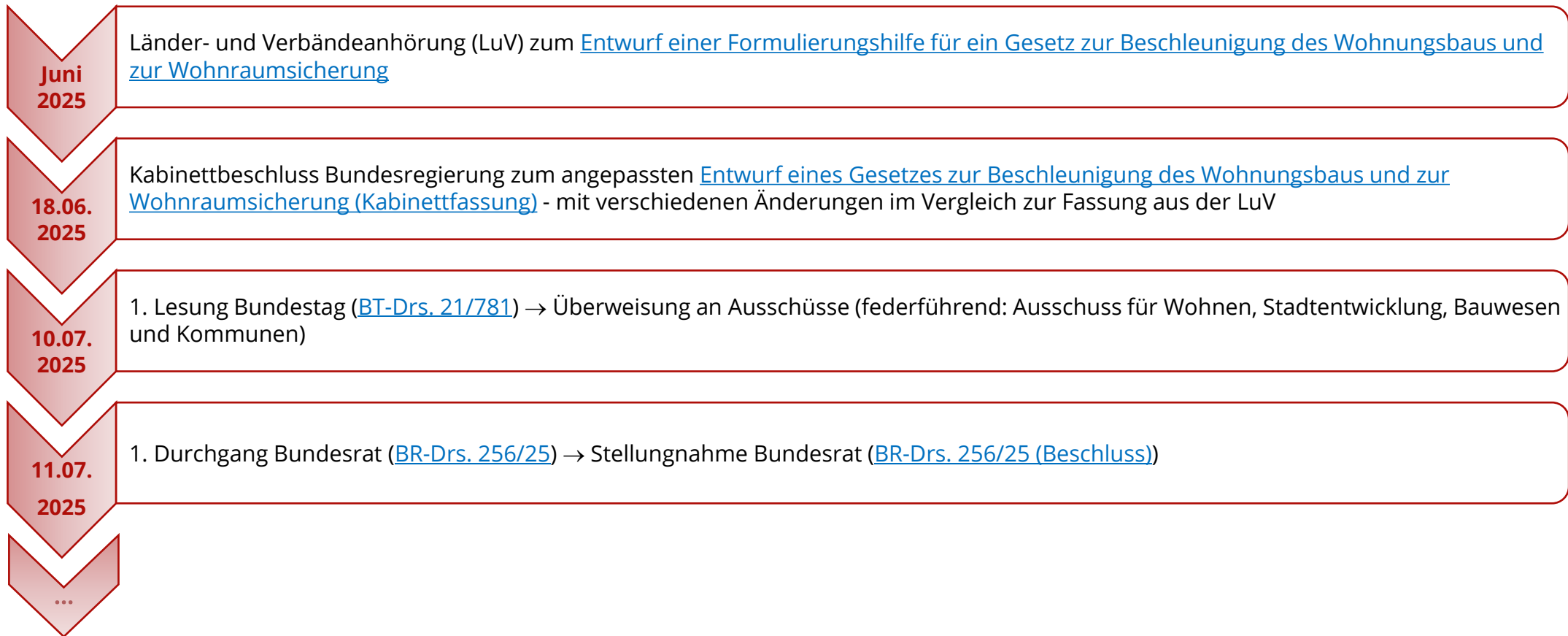
21. Legislaturperiode

(tlw.) abgekoppelt
und vorgezogen

Wohnen, Bauland-
mobilisierung

Gesetz zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung

Chronologie des Gesetzgebungsverfahrens



Gesetz zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung

Chronologie des Gesetzgebungsverfahrens (Fortsetzung)



08.10.
2025

Beschlussempfehlung Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen des Bundestages ([BT-Drs. 21/2109](#)) - mit verschiedenen Änderungsempfehlungen im Vergleich zur Ursprungsfassung



09.10.
2025

2. / 3. Lesung Bundestag → Beschluss des Gesetzes zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung in Gestalt der Beschlussempfehlung



17.10.
2025

2. Durchgang Bundesrat ([BR-Drs. 546/25](#)) → Kein Antrag auf Einberufung Vermittlungsausschuss ([BR-Drs. 546/25 \(B\)](#))



30.10.
2025

Inkrafttreten des am 29. Oktober 2025 verkündeten Gesetzes zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung vom 27. Oktober 2025 ([BGBl. 2025 I Nr. 257](#))

Exkurs: Planungsrechtliche Zulässigkeit von (Wohn-) Bauvorhaben

Bepanter Bereich
=
im Geltungsbereich eines Bebauungsplans



§ 30 BauGB

Ein Vorhaben ist zulässig, wenn es den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

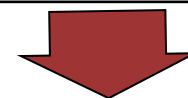
(Unbepanter) Innenbereich
=
außerhalb des Geltungsbereichs von Bebauungsplänen, aber innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile



§ 34 BauGB

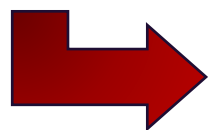
Ein Vorhaben ist zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

(Unbepanter) Außenbereich
=
außerhalb des Geltungsbereichs von Bebauungsplänen sowie außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile



§ 35 BauGB

Ein Vorhaben ist zulässig, wenn die Erschließung gesichert ist und öffentliche Belange im Fall privilegierter Vorhaben (§ 35 Abs. 1 BauGB) nicht entgegenstehen, im Fall sonstiger Vorhaben (§ 35 Abs. 2 BauGB) nicht beeinträchtigt werden.



Ist ein Vorhaben nach den §§ 30 ff. BauGB nicht zulässig, bedarf es i.d.R. der Aufstellung bzw. Änderung eines Bebauungsplans zur Schaffung von Planungsrecht

Gesetz zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung

Wesentliche Inhalte der Novelle

Aufweiten **Befreiungsmöglichkeit** zugunsten des Wohnungsbaus

- **Entkopplung von angespannten Wohnungsmärkten** i.S.d. § 201a BauGB
- Aufweichen des bisherigen Einzelfallerfordernisses durch **Erstreckung auf „mehrere vergleichbare Fälle“**
- auch weiterhin: Erfordernis **Zustimmung Gemeinde**

§§ 31 Abs. 3 S. 1, 201a
Abs. 1 S. 2 BauGB

§ 31 Abs. 3 S. 1
BauGB

§§ 31 Abs. 3 S. 1,
36a BauGB

Gesetz zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung

§ 31 BauGB Ausnahmen und Befreiungen

(1) Von den Festsetzungen des Bebauungsplans können solche Ausnahmen zugelassen werden, die in dem Bebauungsplan nach Art und Umfang ausdrücklich vorgesehen sind.

(2) Von den Festsetzungen des Bebauungsplans kann befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit, einschließlich der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, des Bedarfs zur Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden, des Bedarfs an Anlagen für soziale Zwecke und des Bedarfs an einem zügigen Ausbau der erneuerbaren Energien, die Befreiung erfordern oder
 2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
 3. die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde
- und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

(3) **¹Mit Zustimmung der Gemeinde kann im Einzelfall oder in mehreren vergleichbaren Fällen von den Festsetzungen des Bebauungsplans zugunsten des Wohnungsbaus befreit werden, wenn die Befreiung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.** ²Die Befreiung nach Satz 1 ist mit öffentlichen Belangen insbesondere dann nicht vereinbar, wenn sie aufgrund einer überschlägigen Prüfung voraussichtlich zusätzliche erhebliche Umweltauswirkungen hat.

Gesetz zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung

Wesentliche Inhalte der Novelle (Fortsetzung)

✦ Erweiterung der Möglichkeiten zum **Abweichen vom Erfordernis des Einfügens im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB** für den Wohnungsbau

- Erstreckung des **Abweichungstatbestandes für Maßnahmen im Bestand** (Erweiterung, Änderung oder Erneuerung) **auf alle zulässigerweise errichtete Gebäude** (bisher beschränkt auf Wohnzwecken dienende Gebäude)
- Ergänzung eines neuen Tatbestandes für Abweichungen bei „**Vorhaben der Errichtung eines Wohngebäudes**“ mit **Zustimmung der Gemeinde**

§ 34 Abs. 3a S. 1
Nr. 1 b) BauGB

§ 34 Abs. 3b BauGB

Gesetz zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung

§ 34 BauGB

Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile

(...)

(3a) ¹Vom Erfordernis des Einfügens in die Eigenart der näheren Umgebung nach Absatz 1 Satz 1 kann im Einzelfall abgewichen werden, wenn die Abweichung

1. einem der nachfolgend genannten Vorhaben dient:

- a) der Erweiterung, Änderung, Nutzungsänderung oder Erneuerung eines zulässigerweise errichteten Gewerbe- oder Handwerksbetriebs,
- b) der **Erweiterung, Änderung oder Erneuerung zulässigerweise errichteter Gebäude, wenn hierdurch neue Wohnungen geschaffen oder vorhandener Wohnraum wieder nutzbar wird**, oder
- c) der Nutzungsänderung einer zulässigerweise errichteten baulichen Anlage zu Wohnzwecken, einschließlich einer erforderlichen Änderung oder Erneuerung,

2. städtebaulich vertretbar ist und

3. auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

²Satz 1 findet keine Anwendung auf Einzelhandelsbetriebe, die die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung beeinträchtigen oder schädliche Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche in der Gemeinde oder in anderen Gemeinden haben können. ³In den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 Buchstabe b und c kann darüber hinaus vom Erfordernis des Einfügens im Einzelfall im Sinne des Satzes 1 in mehreren vergleichbaren Fällen abgewichen werden, wenn die übrigen Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen und die Aufstellung eines Bebauungsplans nicht erforderlich ist.

(3b) Mit Zustimmung der Gemeinde kann im Einzelfall oder in mehreren vergleichbaren Fällen vom Erfordernis des Einfügens in die nähere Umgebung abgewichen werden, wenn das Vorhaben der Errichtung eines Wohngebäudes dient und auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

(...)

Gesetz zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung

Wesentliche Inhalte der Novelle (Fortsetzung)

- ✳ **„Bau-Turbo“**: Sonderabweichungstatbestand für den Wohnungsbau
- **Befristung** bis Ende 2030
 - **entkoppelt von angespannten Wohnungsmärkten** i.S.d. § 201a BauGB
 - tatbestandlich erfasste **Vorhaben**:
 - Errichtung von Wohnzwecken dienenden Gebäude (keine Beschränkung auf bestimmte Anzahl an Wohnungen)
 - Erweiterung, Änderung oder Erneuerung Bestandsgebäude zur Wohnraumschaffung
 - Nutzungsänderung Bestandsanlage zu Wohnzwecken einschließlich Änderung oder Erneuerung
 - Bedürfnissen der Bewohner dienende Anlagen für kulturelle, gesundheitliche und soziale Zwecke
 - Läden zur Deckung des täglichen Bedarfs der Bewohner
 - Erfordernis **strategischer Umweltprüfung** bei voraussichtlich zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen
 - **Zustimmungserfordernis** Gemeinde
 - Erstreckung auf den planungsrechtlichen **Außenbereich** „im räumlichen Zusammenhang“ mit nach §§ 30, 34 BauGB zu beurteilenden Flächen

§ 246e Abs. 1 S. 1
BauGB

§§ 246e, 201a
Abs. 1 S. 2 BauGB

§ 246e Abs. 1 S. 1
Nr. 1 - 3 BauGB

§ 246e Abs. 5
Nr. 1 BauGB

§ 246e Abs. 5
Nr. 2 BauGB

§ 246e Abs. 1 S. 2
BauGB

§§ 246e Abs. 2,
36a BauGB

§ 246e Abs. 3
BauGB

Gesetz zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung

§ 246e BauGB

Befristete Sonderregelung für den Wohnungsbau

(1) ¹Mit Zustimmung der Gemeinde kann bis zum Ablauf des 31. Dezember 2030 von den Vorschriften dieses Gesetzbuchs oder den aufgrund dieses Gesetzbuchs erlassenen Vorschriften abgewichen werden, wenn die Abweichung unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist und einem der folgenden Vorhaben dient:

1. der Errichtung Wohnzwecken dienender Gebäude,
2. der Erweiterung, Änderung oder Erneuerung zulässigerweise errichteter Gebäude, wenn hierdurch neue Wohnungen geschaffen oder vorhandener Wohnraum wieder nutzbar wird, oder
3. der Nutzungsänderung zulässigerweise errichteter baulicher Anlagen zu Wohnzwecken, einschließlich einer erforderlichen Änderung oder Erneuerung.

²Hat eine Abweichung für Vorhaben im Außenbereich oder eine Abweichung von Bebauungsplänen nach überschlägiger Prüfung voraussichtlich zusätzliche erhebliche Umweltauswirkungen, ist eine Strategische Umweltprüfung nach den §§ 38 bis 46 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. ³Bei Vorhaben nach den Nummern 18.7 und 18.8 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung bleibt die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls unberührt.

(2) Für die Zustimmung der Gemeinde nach Absatz 1 Satz 1 gilt § 36a entsprechend.

(3) ¹Im Außenbereich sind die Absätze 1 und 2 nur auf Vorhaben anzuwenden, die im räumlichen Zusammenhang mit Flächen stehen, die nach § 30 Absatz 1, Absatz 2 oder § 34 zu beurteilen sind. ²§ 18 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes ist anzuwenden.

(4) Die Befristung nach Absatz 1 Satz 1 bezieht sich nicht auf die Geltungsdauer einer Genehmigung, sondern auf den Zeitraum, bis zu dessen Ende im bauaufsichtlichen Verfahren von der Vorschrift Gebrauch gemacht werden kann.

(5) Wird ein Vorhaben nach Absatz 1 zugelassen, können in entsprechender Anwendung der Absätze 1 bis 4 auch zugelassen werden:

1. den Bedürfnissen der Bewohner dienende Anlagen für kulturelle, gesundheitliche und soziale Zwecke,
2. Läden, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner dienen.

Gesetz zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung

Wesentliche Inhalte der Novelle (Fortsetzung)

 Normative Ausgestaltung der **gemeindlichen Zustimmung** im Rahmen bestimmter Abweichungs-/Befreiungsentscheidungen

- **Zustimmungserfordernis** für Entscheidungen nach §§ 31 Abs. 3, 34 Abs. 3b, 246e BauGB ↔ abzugrenzen vom gemeindlichen Einvernehmen nach § 36 BauGB

§ 36a BauGB

§§ 36a Abs. 1 S. 1,
246e Abs. 2 BauGB

Entscheidung	Norm	Einvernehmen	Zustimmung
Zulassung von Ausnahmen vom Bebauungsplan	§ 31 Abs. 1 BauGB	X	
Befreiung vom Bebauungsplan (unter Wahrung der Grundzüge der Planung)	§ 31 Abs. 2 BauGB	X	
Befreiung vom Bebauungsplan zugunsten des Wohnungsbaus (abseits der Grundzüge der Planung)	§ 31 Abs. 3 BauGB		X
Vorhabenzulassung während der Planaufstellung	§ 33 BauGB	X	
Vorhabenzulassung im unbeplanten Innenbereich	§ 34 Abs. 1, Abs. 2 BauGB	X	
Abweichen vom Erfordernis des Einfügens im unbeplanten Innenbereich (Maßnahmen im Bestand)	§ 34 Abs. 3a BauGB	X	
Abweichen vom Erfordernis des Einfügens im unbeplanten Innenbereich (Errichtung Wohngebäude)	§ 34 Abs. 3b BauGB		X
Vorhabenzulassung im Außenbereich	§ 35 BauGB	X	
Abweichen von planungsrechtlichen Regelungen zugunsten des Wohnungsbaus	§ 246e BauGB		X

▪ ...

Gesetz zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung

Wesentliche Inhalte der Novelle (Fortsetzung)

✚ Normative Ausgestaltung der **gemeindlichen Zustimmung** im Rahmen bestimmter Abweichungs-/Befreiungsentscheidungen (Fortsetzung)

- ...
- **Maßstab:** Vereinbarkeit mit den Vorstellungen der Gemeinde von der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung
- Möglichkeit, Zustimmung unter **Bedingungen** zu erteilen
- Frist (mit Zustimmungsfiktion): grds. **drei Monate**
- optionale **Beteiligung der Öffentlichkeit**

§ 36a Abs. 1 S. 2
BauGB

§ 36a Abs. 1 S. 3
BauGB

§ 36a Abs. 1 S. 4
BauGB

§ 36a Abs. 2
BauGB

Gesetz zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung

§ 36a BauGB Zustimmung der Gemeinde

(1) ¹**Vorhaben nach § 31 Absatz 3 und § 34 Absatz 3b sind nur mit Zustimmung der Gemeinde zulässig**, auch wenn die Gemeinde selbst die zuständige Bauaufsichtsbehörde ist. ²**Die Gemeinde erteilt die Zustimmung, wenn das Vorhaben mit ihren Vorstellungen von der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung vereinbar ist.** ³Sie kann ihre **Zustimmung unter der Bedingung erteilen, dass der Vorhabenträger sich verpflichtet, bestimmte städtebauliche Anforderungen einzuhalten.** ⁴Die Zustimmung der Gemeinde gilt als erteilt, wenn sie nicht binnen **drei Monaten nach Eingang des Ersuchens** der Genehmigungsbehörde verweigert wird; § 36 Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz gilt entsprechend.

(2) ¹Die Gemeinde kann der **betroffenen Öffentlichkeit** vor der Entscheidung über die Zustimmung **Gelegenheit zur Stellungnahme** zu dem Antrag innerhalb angemessener Frist geben, höchstens jedoch innerhalb eines Monats. ²In diesem Fall verlängert sich die nach Absatz 1 Satz 4 anzuwendende Entscheidungsfrist um die Dauer der Stellungnahmefrist.

(3) Die Entscheidung der Gemeinde über die Zustimmung kann nur im Rahmen des Rechtsbehelfsverfahrens gegen die Zulassungsentscheidung überprüft werden.

Gesetz zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung

Überblick zu Möglichkeiten des Abweichens von den planungsrechtlichen Zulässigkeitsvorschriften der §§ 30 ff. BauGB

Norm	Inhalt	§ 30 BauGB Geltungsbereich Bebauungsplan	§ 34 BauGB unbeplanter Innenbereich	§ 35 BauGB Außenbereich
§ 31 Abs. 1 BauGB	Zulassung von Ausnahmen vom Bebauungsplan	X	X <i>(bei faktischen Baugebieten bzgl. Art der Nutzung)</i>	
§ 31 Abs. 2 BauGB	Befreiung vom Bebauungsplan (unter Wahrung der Grundzüge der Planung)	X	X <i>(bei faktischen Baugebieten bzgl. Art der Nutzung)</i>	
§ 31 Abs. 3 BauGB	Befreiung vom Bebauungsplan zugunsten des Wohnungsbaus (abseits der Grundzüge der Planung)	X	X <i>(bei faktischen Baugebieten bzgl. Art der Nutzung)</i>	
§ 33 BauGB	Vorhabenzulassung während der Planaufstellung	X	X	X
§ 34 Abs. 3a BauGB	Abweichen vom Erfordernis des Einfügens im unbeplanten Innenbereich (Maßnahmen im Bestand)		X	
§ 34 Abs. 3b BauGB	Abweichen vom Erfordernis des Einfügens im unbeplanten Innenbereich (Errichtung Wohngebäude)		X	
§ 246e BauGB	Abweichen von planungsrechtlichen Regelungen zugunsten des Wohnungsbaus	X	X	X <i>(in räumlichem Zusammen- hang mit nach §§ 30, 34 BauGB zu beurteilenden Flächen)</i>

Gesetz zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung

Wesentliche Inhalte der Novelle (Fortsetzung)

Verlängerung **Verordnungsermächtigung zur Festlegung angespannter Wohnungsmärkte**

- Verlängerung Frist für mögliche Geltung der Landesverordnungen bis **Ende 2031**
- **Beschränkung** des Umfangs der zu eröffnenden **Instrumente** (infolge der Aufweitung des § 31 Abs. 3 BauGB)

§ 201a S. 5
BauGB

§ 201a S. 2
BauGB

	Instrument	Norm
	Besonderes Vorkaufsrecht für brachliegende Grundstücke	§ 25 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 BauGB
ENTFÄLLT	Befreiung zugunsten des Wohnungsbaus	§ 31 Abs. 3 BauGB
	Baugebot zur Bebauung mit einer oder mehreren Wohneinheiten	§ 176 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 BauGB (§ 175 Abs. 2 S. 2 BauGB)

Verlängerung **Regelung zum Umwandlungsschutz**

(Genehmigungsvorbehalt für die Begründung von Wohneigentum in angespannten Wohnungsmärkten) bis Ende 2030

§ 250 BauGB

Diskussion und Erfahrungsaustausch mit Fragen und Beispielfällen

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Bei Fragen können Sie sich gern an
Referat 23 „Städtebaurecht“ wenden:

referat23@mil.brandenburg.de